



Brüssel, den 18. Mai 2016
(OR. en)

9084/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0135 (NLE)**

COLAC 31
UD 101
WTO 133

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Mai 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 261 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs II Anlage 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 261 final.

Anl.: COM(2016) 261 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2016
COM(2016) 261 final

2016/0135 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs II Anlage 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits wurde am 29. Juni 2012 in Tegucigalpa, Honduras, unterzeichnet und seit 2013 vorläufig angewandt. Eines der Ziele ist die schrittweise Liberalisierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch die Abschaffung von Zöllen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es notwendig, die Waren mit Ursprung in der jeweiligen Vertragspartei zu bestimmen. Anhang II des Assoziationsabkommens enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ist in Anhang II Anlage 2 enthalten. Die warenspezifischen Vorschriften beruhen auf dem Harmonisierten System (HS) 2007 für die Einreihung von Waren, das mittlerweile veraltet ist.

Zentralamerika und die Europäische Union haben vereinbart, die warenspezifischen Vorschriften zu aktualisieren und an das aktuell geltende HS 2012 anzupassen. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass die warenspezifischen Vorschriften für die im HS 2012 neu eingereihten Waren unverändert bleiben. Das heißt, dass in den Fällen, in denen Waren in ein anderes Kapitel oder eine andere Position verschoben wurden, die warenspezifischen Vorschriften aktualisiert werden müssen, falls sich die für das neue Kapitel oder die neue Position geltenden Vorschriften von denen des alten Kapitels oder der alten Position unterscheiden.

Eine Aktualisierung der warenspezifischen Vorschriften für Waren, die in die Positionen 2852 und 9619 des HS 2012 verschoben werden, wäre unnötig kompliziert, während die Auswirkungen einer Nichtberücksichtigung der Änderungen äußerst gering wären. In diesen Fällen wurden die Änderungen nicht umgesetzt.

Es wird von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, einen nur in der spanischen Fassung enthaltenen Fehler in den warenspezifischen Vorschriften in der Fußnote zu Position 3920 zu berichtigen. Die Fußnote in der spanischen Fassung bezieht sich fälschlicherweise auf die Position „ex 3920“ statt auf Position „3920“.

Im Zusammenhang mit den warenspezifischen Vorschriften werden in Kapitel 84 und in der Position 8522 Berichtigungen vorgenommen. Für Kapitel 84 sollte eine alternative Vorschrift auf der Grundlage des Wertes aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der nicht mehr als 30 % des Ab-Werk-Preises der Ware beträgt, vorgesehen werden. Sie wird nunmehr hinzugefügt. Für die Position 8522 wird der Hinweis auf Waren der „Positionen 8519 bis 8521“ ersetzt durch die Angabe „Positionen 8519 und 8521“, da die Position 8520 gestrichen wurde.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Da der Vorschlag mit der Handelspolitik der Europäischen Union im Zusammenhang steht, ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche oder angemessene Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt. Der Vorschlag dient der Aktualisierung eines bereits geltenden Rechtsaktes.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen von Wirtschaftsverbänden wurde nur für Waren eingeholt, die in die Positionen 2852 und 9619 des HS 2012 verschoben wurden und bei denen sich die warenspezifischen Vorschriften ändern würden. Die Beibehaltung vereinfachter warenspezifischer Vorschriften bietet weitaus mehr Vorteile als minimale Auswirkungen auf die Präferenzursprungsregeln.

- **Folgenabschätzung**

Der vorgeschlagene Rechtsakt enthält Änderungen eines bestehenden bilateralen Handelsabkommens. Daher sind keine anderen Optionen in Betracht zu ziehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Keine

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs II Anlage 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits¹ (das „Abkommen“) wurde am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 unterzeichnet. Gemäß Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens wird Teil IV dieses Abkommens seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen diesen Vertragsparteien und El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Anhang II Artikel 36 des Abkommens kann der Assoziationsrat EU-Zentralamerika (der „Assoziationsrat“) beschließen, die Anlagen des Anhangs II zu ändern.
- (3) Anhang II Anlage 2 des Abkommens beruht auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) 2007.
- (4) Das HS wird alle fünf Jahre aktualisiert, zuletzt im Jahr 2012. Da die warenspezifischen Vorschriften in dem Abkommen auf einer veralteten Fassung des HS, nämlich dem HS 2007, beruhen, sollten sie aktualisiert und an das HS 2012 angepasst werden.
- (5) Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ gemäß Artikel 123 des Abkommens hat sich auf die Änderungen des Anhangs II Anlage 2 des Abkommens verständigt, der die Liste der Be- oder Verarbeitungen enthält, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den

¹ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen („warenspezifische Vorschriften“), mit dem Ziel, diese Anlage mit der jüngsten Fassung des HS in Einklang zu bringen.

- (6) Die warenspezifischen Vorschriften für die im HS 2012 neu eingereihten Waren sollten unverändert bleiben. In den Fällen, in denen Waren in ein anderes Kapitel oder eine andere Position verschoben werden, sollten die warenspezifischen Vorschriften in die Vorschriftenliste in dem neuen Kapitel oder der neuen Position aufgenommen werden, sofern sich die Vorschriften in der Liste in dem neuen Kapitel oder der neuen Position von denen des alten Kapitels oder der alten Position unterscheiden.
- (7) Die Änderungen der warenspezifischen Vorschriften für die Positionen 2852 und 9619, die sich aufgrund des HS 2012 ergeben, wären angesichts der großen Zahl der in diese Positionen verschobenen Waren mit jeweils einer anderen Vorschrift zur die Bestimmung des Ursprungs schwierig anzuwenden. Die derzeitigen Vorschriften könnten unverändert bleiben, da eine Nichtanwendung der Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Feststellung des Ursprungs der Waren hätte.
- (8) Bei den meisten in Position 9619 verschobenen Waren gibt es eine alternative Vorschrift, die besagt, dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Prozentsatz des Ab-Werk-Preises der Ware nicht übersteigt. Diese alternative Vorschrift sollte hinzugefügt werden, und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf höchstens 50 % festgesetzt werden.
- (9) Bei dieser Gelegenheit sollte ein nur in der spanischen Fassung enthaltener Fehler in den warenspezifischen Vorschriften in der Fußnote zu Position 3920 berichtigt werden.
- (10) Es ist notwendig, die Liste mit den Vorschriften für Kapitel 84 Position 8522 zu berichtigen. Dabei sollten diese Vorschriften berichtigt und die Änderungen in die neue Anlage aufgenommen werden.
- (11) Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Zahl der erforderlichen Änderungen in Anhang II Anlage 2 des Abkommens sollte die Anlage vollständig ersetzt werden.
- (12) Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs II Anlage 2 des Abkommens mit den warenspezifischen Vorschriften beruht auf dem dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

2. Kleinere Korrekturen des Entwurfs des Beschlusses des Assoziationsrates können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union im Assoziationsrat vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Assoziationsrates wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*